

Sanierungsfahrplan Nachweis nach § 9 EWKG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Baujahr

--	--	--	--

Sanierungsfahrplan - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angabe ankreuzen und entsprechendes Erstellungsdatums des Sanierungsfahrplans eintragen

(Der Sanierungsfahrplan ist diesem Nachweis hinzuzufügen).

Es wurde ein Sanierungsfahrplan erstellt am:

Der Sanierungsfahrplan ist der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.

Der Sanierungsfahrplan wird im Rahmen des EWKG anteilig mit einer Erfüllung der Pflicht in Höhe von 5 % angerechnet.

Einverständniserklärung

*Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten und die Daten meines Gebäudes zum Zwecke der statistischen Auswertung an das **Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) Schleswig-Holstein** weitergegeben werden. Diese Erklärung erfolgt freiwillig.*

Ort, Datum

Unterschrift der Eigentümerin/ des Eigentümers

--	--

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.